

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation Abteilung Medien Zukunfstrasse 44 Postfach 252 2501 Biel

17. Mai 2017

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 haben Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG) eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau erbringen die im Kantonsgebiet tätigen SRG-Medien einen wichtigen Service public und leisten damit – zusammen mit den privaten Medienunternehmen – einen entscheidenden Beitrag zum Funktionieren der direkten Demokratie beziehungsweise der demokratischen Prozesse. Wie bereits in Stellungnahmen zu früheren Gesetzes- und Verordnungsrevisionen festgehalten, beurteilt der Regierungsrat des Kantons Aargau geplante Anpassungen und Änderungen vor allem auch bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die im Kantonsgebiet tätigen Medien. Sie sollen auch künftig in der Lage sein, ihre für die Demokratie und das Zusammenleben im Kanton wichtigen Funktionen wahrzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt Bestimmungen, welche einerseits SRG und privaten Medienanbietern grösstmögliche Unabhängigkeit und Eigenständigkeit gewährleisten und andererseits eine qualitativ überzeugende und quantitativ vielfältige Lokal-, Regional- und Kantonalberichterstattung begünstigen.

2. Schwächung der Lokal-, Regional- und Kantonalberichterstattung befürchtet

Gemäss Teilrevision sollen die Radioprogramme in städtischen Agglomerationen aus der Konzessionspflicht entlassen werden. Dieser Schritt würde zwar eine Liberalisierung des Markts bedeuten, bringt aber aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau, bezogen auf die wichtigsten kommerziellen Betreiber im Kantonsgebiet (Radio Argovia und Radio 32), auch gewichtige Nachteile mit sich. Zwar ist für den Aargau (Region Mitte) ein konzessioniertes, komplementäres, nicht gewinnorientiertes Programm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil vorgesehen (Radio Kanal K). Mit der Erteilung der Konzession sind Leistungsauftrag, Abgabenteil und Verbreitungsrecht über DAB+ verbunden. Die übrigen Programmveranstalter, wie zum Beispiel Radio Argovia, würden jedoch nicht mehr

über eine Konzession verfügen und wären damit auch von der Verpflichtung entbunden, lokalen, regionalen und kantonalen Service Public zu erbringen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau befürchtet, dass dies bei Radio Argovia und Radio 32 zu einer Schwächung der Lokal- und Regional-, insbesondere aber auch der Kantonalberichterstattung führen könnte. Programme wie Radio Argovia und Radio 32 bieten zumindest die Chance, einen Teil der jüngeren Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern ansprechen zu können, die zum Beispiel mit der politischen Tageszeitung (Durchschnittsalter der Leserschaft über 55 Jahre) nicht mehr erreicht werden können.

3. Identitätsfaktor

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) kolportiert im erläuternden Bericht zur Teilrevision der RTVV, dass kommerzielle Radiosender wie Radio Argovia und Radio 32 inhaltlich vor allem aus Kurzinformationen, Servicedienstleistungen (Wetter-, Strassenberichte, Ausgehtipps etc.) und Unterhaltung bestehen würden. Für die im Kantonsgebiet tätigen Programmanbieter wie Radio Argovia oder Radio 32 greift diese Einschätzung gemäss Beurteilung des Regierungsrats des Kantons Aargau zu kurz. Die beiden erwähnten Programmanbieter berichten kontinuierlich auch über das kantonspolitische Geschehen im Aargau. Abgesehen davon, dass bei einem Verzicht auf eine Konzessionierung dieser vom BAKOM festgestellten Entwicklung weiter Vorschub geleistet würde und eine Schwächung der heute bestehenden Kantonalberichterstattung zu befürchten wäre (siehe auch Kapitel 2), klammert das BAKOM bei seiner Beurteilung wichtige Aspekte aus. Dazu gehört, dass im Aargau als Kanton der Regionen Radio Argovia eine wichtige identitätsstiftende Klammerfunktion erfüllt. Es handelt sich um eine der wenigen privaten Institutionen mit buchstäblich gesamtkantonaler Ausstrahlung. Kommt hinzu, dass Radio Argovia mit dem jährlichen "Argovia Fäscht" eine der grössten Kulturveranstaltungen des Kantons ausrichtet.

4. Rechtsunsicherheit

Gemäss Teilrevision müsste Radio Argovia selber für die Verbreitung über DAB+ besorgt sein (die Verbreitung über UKW soll ja bis Ende 2024 eingestellt werden). Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau entsteht durch das vom BAKOM beabsichtige Vorgehen Rechtsuntersicherheit. Die DAB+-Verwaltungsrechte liegen bei Drittunternehmen wie zum Beispiel der Swiss Media Cast AG, die von andern wichtigen Mitbewerbern wie SRG oder Ringier AG kontrolliert werden. Es ist zwar geplant, dass mit entsprechenden Auflagen den bisherigen UKW-Radioprogrammen wie Radio Argovia ein DAB+-Sendeplatz zugesichert werden soll. Zurzeit ist jedoch nicht geklärt, wie diese Bedingungen ausgestaltet sind und welche Garantien damit verbunden sind, zum Beispiel was den Kündigungsschutz anbetrifft.

Antrag aufgrund der Kapitel 2, 3 und 4

Der Status quo ist beizubehalten und auf eine Entkoppelung von Funkkonzession und Veranstalter-konzession ist vorläufig zu verzichten. Die bisherigen Veranstalterkonzessionen sind bis zur definitiven Abschaltung von UKW beziehungsweise der verbindlichen Regelung der Verbreitungsbedingungen für DAB+ zu verlängern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt vor, dass die noch offenen Fragen im vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) geplanten Mediengesetz zu klären sind.

5. Festlegung Versorgungsgebiete

Es ist vorgesehen, dass die Versorgungsgebiete künftig abgestützt auf den Agglomerationsbegriff des Bundesamts für Statistik (BFS) festgelegt werden. Dies führt zu einer Anpassung der bestehenden Versorgungsgebiete an die entsprechenden Agglomerationskarten. Von dieser Änderung sind komplementäre Veranstalter wie Radio Kanal K im Kanton Aargau direkt betroffen: Gemäss Gesetz (Art. 38 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über Radio und Fernsehen [RTVG]) müssen sie "mit komplemen-

tären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen". Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass sich die komplementären Programme auf urbane Gebiete beschränken sollen, im Gegensatz zu Programmen in peripheren Regionen, und diese Haltung vertritt auch die Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios (UNIKOM). Aus Sicht des Regierungsrats ist eine strikte Anwendung des Agglomerationsbegriffs gemäss BFS für die Definition von Versorgungsgebieten nicht sinnvoll, weil "Agglomeration" nicht in jedem Fall mit "urbanem Gebiet" gleichzusetzen ist.

Antrag

Der Agglomerationsbegriff ist für die Festlegung der Versorgungsgebiete mit Augenmass und unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur in der Region anzuwenden. Das Gesetz fordert (Art. 39 Abs. 2 lit. a RTVG), dass Versorgungsgebiete "... politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind".

6. Beibehaltung TV-Versorgungsgebiete

Die heutigen Versorgungsgebiete entsprechen nach Auffassung des BAKOM nach wie vor den lokalregionalen Kommunikationsräumen im Sinn des RTVG. Sie sollen daher ab 2020 unverändert beibehalten werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt diese Auffassung. Damit wird den regionalen Fernsehveranstaltern eine stabile Ausgangslage geschaffen zur Weiterentwicklung ihrer Sender in eine positive Zukunft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und insbesondere der gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger Landammann

Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Kopie

· rtvg@bakom.admin.ch